

HOAI VERLETZT EUROPARECHT - AUSWIRKUNG AUF DIE StBVV?

Gericht/Az:	EuGH, Urteil vom 4.7.2019 C-377/17
Fundstelle:	NJW 2019 S. 2529
Gesetz:	HOAI, StBVV

Mit dem Besprechungsurteil hat der EuGH festgestellt, dass die nationalen Mindest- und Höchstpreise der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) gegen § 15 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG verstoßen und damit im Ergebnis europarechtswidrig sind. Eine gesetzgeberische Anpassung wird daher alsbald notwendig sein.

HOAI europarechtswidrig

Für den Berufsstand der Steuerberater ist das Urteil aufgrund seiner Argumentation und der Auswirkung auf die StBVV entscheidend. Daher muss zunächst die Argumentation des EuGH zur HOAI-Entscheidung nachvollzogen werden.

Auswirkung auf StBVV?

Zunächst bleibt festzustellen, dass die HOAI mit ihren Mindest- und Höchstpreisen - wie auch die StBVV - Anbieter am Zugang zum deutschen Markt hindert. Dieser Verstoß kann jedoch aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Die Sicherung der Qualität der Dienstleistungen und der Verbraucherschutz sind solche zwingenden Gründe, die eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit rechtfertigen. Dementsprechend argumentierte die Bundesrepublik im Besprechungsverfahren auch, dass die Qualität der in der HOAI geregelten Leistungen (z. B. Planungsleistungen) sich nur durch solche Mindestpreise gewährleisten lässt, um Dumping-Angebote mit minderer Qualität zu verhindern.

Schutz der Dienstleistungsqualität rechtfertigt Mindestpreise

Interessanterweise und zum Glück bestätigte der EuGH diese Logik und stellte fest, dass Mindestpreise zum Schutz der Dienstleistungsqualität ein geeignetes Mittel seien und damit auch grundsätzlich zulässig sind. Wichtig ist nur, dass diese Logik des Schutzes der Dienstleistungsqualität sodann auch kohärent umgesetzt wird. D. h. auch sämtliche andere Regelungen müssen plausibel die Dienstleistungsqualität schützen.

Schutz muss aber kohärent umgesetzt werden

Mit diesem Schutzgedanken der Dienstleistungsqualität sei es sodann aber nicht vereinbar, dass die HOAI zwar Mindestpreise festlege, den Zugang zur Erbringung der Dienstleistung jedoch faktisch freistellt, sodass auch nicht entsprechend fachlich qualifizierte Marktteilnehmer (außer Architekten, Ingenieure etc.) eine solche Dienstleistung am Markt anbieten können. Daher sei die HOAI insgesamt inkohärent und damit europarechtswidrig.

Bezüglich den Regelungen der StBVV sollte damit primär Entwarnung gelten. Zum einen ist über § 4 Abs. 3 StBVV der Mindestpreis - unter gewissen Voraussetzungen - ohnehin bereits ausgehebelt. Zum anderen haben im Rahmen

Wohl Entwarnung bei StBVV

der mündlichen Verhandlung am 7.11.2018 Vertreter der EU-Kommission die deutsche Regelung des § 4 Abs. 3 StBVV als ausdrückliches Musterbeispiel für eine europarechtskonforme Regelung dargestellt¹.

**Weiterhin kritisch:
Vorbehaltsaufgaben
der Beraterschaft**

Praxishinweise

1. Allerdings bleibt weiterhin mehr als fraglich, ob die Regelung der Vorbehaltsaufgaben mit EU-Recht vereinbar ist². Kritisch hierbei sind vor allem, dass § 4 StBerG einen Vielzahl von Personen, die nicht primär steuerrechtlich vorgebildet sind, eingeschränkte Hilfeleistung in Steuersachen zugesteht (z. B. Notare oder Lohnsteuerhilfevereine), auch ohne einen entsprechenden Befähigungsnachweis. Zum anderen ist auch der allgemeine Zugang zum Beruf des Steuerberaters nicht immer zwingend mit einem entsprechenden Befähigungsnachweis verbunden (z. B. gilt als ausreichend, eine entsprechend lange praktische Tätigkeit bei der Finanzverwaltung).
2. Höchstpreise sieht der EuGH als nicht erforderlich an, solange der Verbraucher die Möglichkeit habe, sich am Markt über gängige Preise zu informieren.
3. Im Kontext der Entscheidung ist außerdem folgendes zu beachten: Größere Ausschreibungen i. S. der HOAI - auch von Architektenleistungen - haben europaweit zu erfolgen. Das ist der große Unterschied zum Berufsstand der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte.
4. Mit der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie steht der Berufsstand der Steuerberater auf dem Spiel, denn der Hilfeleistungsmöglichkeiten - ohne eine abgelegte Steuerberater-Prüfung - gehen u. U. zu weit. Warum kann jeder eine Handelsbilanz erstellen, aber keine Steuerbilanz? Der Bereich der Buchhaltung ist keine Vorbehaltsaufgabe, gleichwohl sind Buchhaltung und Löhne der entscheidende Umsatzfaktor einer üblichen Kanzlei. Der Steuerberater darf in sozialversicherungsrechtlichen Fragen nicht beraten und ist auch nicht vertretungsbefugt nach § 3 RDG, obwohl die Prüfung sozialversicherungsrechtlicher Tatbestände für die Abführung der Sozialversicherung elementar ist (siehe dazu Ausführungen im Skript Arbeitslohn).
5. Das Problem wird man u. E. - wenn überhaupt - nur in den Griff bekommen, wenn die schriftliche Steuerberater-Prüfung den Bereich Prüfungswesen einschließlich BWL sowie Sozialversicherungsrecht abprüft.

¹ Pestke, Stbg 2019 S. 377.

² Kritisch hierzu Schlussanträge des Generalanwalts Pedro Cruz Villalon v. 1.10.2015 in der Rechtssache C-342/14 (X-Steuerberatungsgesellschaft).

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de